

Stadt Bergkamen

Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität

Förderrichtlinie zur Anschaffung von Stecker-Solargeräten

„Förderprogramm Stecker-PV“

Präambel

Die Stadt Bergkamen möchte bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus regenerativen Energien, insbesondere der Nutzung der Sonne, genießt bei der Erreichung dieses ambitionierten Zieles einen hohen Stellenwert. MieterInnen sollen dabei ausdrücklich an der Energiewende teilnehmen.

Die Stadt Bergkamen fördert die Anschaffung von Stecker-Solargeräten zur effizienten Nutzung von Solarenergie in privaten Haushalten durch einen Investitionszuschuss.

1. Fördergegenstand

- 1.1. In Wohneinheiten von Mehrfamilienhäusern mit mindestens 2 Wohnungen wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Stecker-Solargeräte) gefördert. Es handelt sich dabei um Solarmodule bis zu einer Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters), die die Bagatellgrenze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht überschreitet, und einem Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen.
- 1.2. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter, Mieter oder Eigentümer einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit mind. 2 Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes Bergkamen sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Der Zuschuss beträgt 150,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul inkl. Wechselrichter zur Eigenstromversorgung ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.
- 4.2. Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- 5.2. Mit dem Erwerb und der Installation der Anlage darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden.
- 5.3. Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

- 5.4. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Zustimmungen und/oder Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen, Festsetzungen in Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Anlagen an zulässigen Einsatzorten. Die Prüfung obliegt dem Antragstellenden.
- 5.5. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme beträgt 150 €. Die Höhe der tatsächlichen Zuwendung kann sich verringern, wenn die vom Fachhändler in Rechnung gestellte Summe geringer als 150 € ist.
- 5.6. Stecker-Solargeräte müssen mindestens 3 Jahre für die bewilligte Wohnung genutzt werden. Bei Mieter- oder Eigentumswechsel in diesem Zeitraum sind alle Auflagen und Bedingungen, unter denen die Bewilligung gewährt wird, dem Rechtsnachfolger weiterzugeben.

6. Widerruf

- 6.1. Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 6.2. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5 % über dem Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird bzw. aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist der Fördergeber mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

- 7.1. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:
 - Rechnungsbelege in Kopie,
 - eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,
 - der unterschriebene Mittelabruf.
- 7.2. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.
- 7.3. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bergkamen) wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur,

wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 3 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.
- 8.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

9. Antragsstellung

Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem in Kraft treten der Förderrichtlinie unter www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/solar-foerderung/ dargestellt.

10. Inkrafttreten und Befristung

- 10.1. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft.
- 10.2. Vollständige Förderanträge können spätestens bis zum 30. November 2025 gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt.
- 10.3. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März 2026 eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde.
- 10.4. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.